

Mag.iur. Dipl.-Ing. Stephan Cejka BSc
Ostmarkgasse 31/9
1210 Wien
stephan.cejka@gmail.com

28. Oktober 2020

Per E-Mail vi2@bmk.gv.at
sowie begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG) erlassen wird sowie das Ökostromgesetz 2012, das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Energielenkungs-gesetz 2012, das Energie-Control-Gesetz, das Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe, das Wärme- und Kälteleitungsausbau-gesetz, das Starkstromwegesgesetz 1968 und das Bundesgesetz vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, geändert werden (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket) – 58/ME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum o.g. Entwurf eines Bundesgesetzes erlaube ich mir wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zu § 1 EAG:

Im Wesentlichen ist das Elektrizitätswesen gemäß Art 12 Abs 1 Z 2 B-VG Bundessache in der Grundsatzgesetzgebung, sowie Landessache in der Ausführungsgesetzgebung und der Vollziehung. Dementsprechend findet sich in den diesbezüglichen Materiengesetzen (ElWOG 2010, ÖSG 2012) schon bisher eine statische Kompetenzdeckungsklausel zugunsten des Bundes, wobei allerdings im Unterschied zur vorgeschlagenen Fassung des § 1 EAG spätere Änderungen nicht mitumfasst sind. Im Sinne des bundesstaatlichen Prinzips ist daher auf diese (weiterreichende) Kompetenzverschiebung, die auch in den Erläuterungen nicht weiter thematisiert wird, hinzuweisen.

II. Zu § 4 EAG:

Die erstmalige Festschreibung der bisher unverbindlichen nationalen Klimaziele in § 4 Abs 1, 2 und 4 EAG ist zu begrüßen.

III. Zu § 71 Abs 5 EAG, § 52 Abs 2a ElWOG 2010:

Die Befreiung der Teilnehmer von Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften

vom Erneuerbaren-Förderbeitrag ist zu begrüßen. Das Einsparpotenzial bei Netzgebühren („Ortstarife“ im Sinne des § 52 Abs 2a ElWOG 2010), sowie bei Steuern und Abgaben ist ein zentraler Punkt für die Bereitschaft zur Teilnahme an Energiegemeinschaften¹. In diesem Zusammenhang ist auf das bereits durch das Steuerreformgesetz 2020 novellierte Elektrizitätsabgabegesetz hinzuweisen, das in § 2 Z 4 leg cit eine Ausnahme für „elektrische Energie, soweit sie mittels Photovoltaik von Elektrizitätserzeugern, auch von Erzeugergemeinschaften, selbst erzeugt und nicht in das Netz eingespeist, sondern selbst verbraucht wird“ einführt. Es stellt sich daher die Frage, ob Energiegemeinschaften vom Begriff „Erzeugergemeinschaften“, der ansonsten im Recht nicht vorkommt, umfasst sind; insbesondere auch da in diesen (im Unterschied zu Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen) eben sehr wohl Strom in das Netz einspeisen und Energiegemeinschaften diesen auch nicht selbst verbrauchen. Die darauffolgende Verordnungsermächtigung weist zwar auf eine Einbeziehung von Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften hin, doch wird angeregt einen „Gleichklang“ mit den Regelungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 nicht bloß durch Verordnung, sondern durch Klarstellung direkt im Elektrizitätsabgabegesetz zu regeln.

IV. Zu § 74 Abs 2 EAG, § 16b Abs 3 ElWOG 2010:

Die möglichen Teilnehmer einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft umfassen u.a. „Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen oder kleine und mittlere Unternehmen“. Zunächst ist unklar, wer genau unter den Begriff „Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen“ fällt. Außerdem findet sich ausschließlich in den Erläuterungen der Hinweis, wonach für die Einordnung eines Unternehmens als kleines oder mittleres Unternehmen auf die Empfehlung (EG) 2003/361 verwiesen wird. Einerseits fehlt ein solcher Verweis im Gesetzestext, andererseits ist dies auch dahingehend problematisch, dass sich in § 7 Abs 1 Z 33 ElWOG 2010 bereits eine davon teilweise abweichende Begriffsdefinition des Kleinunternehmens findet.

V. Zu § 74 Abs 2 EAG, § 16b Abs 2 ElWOG 2010:

In Bezug auf die eingeschränkte Rechtspersönlichkeit einer Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz (§ 18 WEG 2002) ist hinzuweisen, dass diese wohl ausschließlich eine sehr kleinräumige (auf die verwaltete Liegenschaft eingeschränkte) Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft betreiben könnten, deren Umfang über eine Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage gemäß § 16a ElWOG 2010 kaum hinausreichen dürfte.

VI. Zu § 75 Abs 1 EAG:

In den Erläuterungen wird festgestellt, dass „[n]achträglich auftretende technische Umstände, die nicht der Sphäre des Mitglieds zuzuordnen sind, [...] keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft und die damit einherge-

¹Vgl *Cejka*, Legal measures to aid profitability for energy communities and their participants, 4th IEEE Zooming Innovation in Consumer Technologies Conference (ZINC), 2020.

henden tariflichen oder steuerlichen Begünstigungen“ haben. Dieser Satz, der die Rechtssicherheit der Teilnehmer erhöht, sollte entsprechend auch Aufnahme in den Gesetzestext finden.

VII. Zu § 75 Abs 1 EAG:

Ausschließlich in den Erläuterungen wird festgestellt, dass eine Erzeugungsanlage bzw. Verbrauchsanlage jeweils nur einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft angehören kann. Eine Festlegung, ob eine gleichzeitige Teilnahme an einer Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage, einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft und einer Bürgerenergiegemeinschaft möglich ist, fehlt².

VIII. Zu § 76 Abs 1 EAG: Der Netzbetreiber hat Auskunft darüber zu erteilen, an welchen „Teil des Verteilernetzes“ die Verbrauchs- bzw. Erzeugungsanlage angeschlossen ist. Nach den Erläuterungen ist „Auskunft darüber zu erteilen, an welche Verteilernetzebene ihre Anlagen angeschlossen [...] sind“. Dementsprechend wäre die Antwort „Netzebene 7“ ausreichend, was nicht im Sinne der Bestimmung sein kann. Es fehlt daher eine genauere Angabe, wie, in welcher Form und in welcher Frist der Netzbetreiber tätig werden muss.

IX. Die im Regierungsprogramm angekündigte Etablierung eines One-Stop-Shops zur Beratung fehlen noch³.

X. Abschließend ist im Gesamten noch darauf hinzuweisen, dass grammatikalische Regeln, insbesondere eine korrekte Deklination des Begriffs „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“, eingehalten werden sollten (vergleiche „Mitglieder oder Gesellschafter einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“, „Entwicklungspotentiale von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften“, „Innerhalb einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“, etc.).

Mit freundlichen Grüßen

Mag.iur. Dipl.-Ing. Stephan Cejka BSc

²Vgl *Cejka*, *Energiegemeinschaften im Clean Energy Package der EU*, *ecolex - Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 2020, 338.

³Ebenda.